

54. 1. Welches Verfahren ist bei der Entscheidung auf Feststellungsklagen anzuwenden, die das Bestehen oder Nichtbestehen der blutmäßigen Abstammung betreffen?

2. Über das Erfordernis des Feststellungsinteresses bei solchen Klagen.

ZPO. §§ 256, 640 f/fg.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Juni 1939 i. G. S. (Wett.) m. B. (M.).
IV 256/38.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der am 22. März 1932 unehelich geborene Beklagte hat gegen den Kläger als seinen Erzeuger ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, wonach der Kläger ihm bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jährlich 360 RM. als Unterhalt zahlen muß. In jenem Verfahren hatte der Kläger zugegeben, in der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes geschlechtlich verkehrt zu haben, hatte aber eingewendet, auch der Unteroffizier R. habe mit der Mutter in dieser Zeit Geschlechtsverkehr gehabt. Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens wurde jedoch festgestellt, daß das Kind nach seinem Reifegrad aus dem Verkehr mit R. nicht stammen könne. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß der Beklagte nicht von ihm abstamme. Das Landgericht hat nach Einholung einer Blutgruppenprüfung erkannt, daß der Kläger nicht der Vater des Beklagten sei, und die Berufung des Beklagten ist nach Einholung

eines weiteren Gutachtens über die Blutbeschaffenheit zurückgewiesen worden. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils; die Sache wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats müßte die Revision zur Abweisung der Klage führen, da dem Kläger das nach § 256 ZPO. erforderliche rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung fehlt (RGZ. Bd. 159 S. 58). Der Senat hält es jedoch für geboten, seine bisherige Rechtsprechung zu der die blutmäßige Abstammung betreffenden Feststellungsklage in einem wesentlichen Punkte zu ändern.

Mit der Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage hatte sich der erkennende Senat erstmals in der Entscheidung vom 14. Oktober 1937 IV 92/37 (JW. 1938 S. 245 Nr. 19) zu beschäftigen. Damals hat er dargelegt, daß die Abstammung als ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO. angesehen werden müsse, daß deshalb die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens blutmäßiger Abstammung einer Partei von der anderen nach dieser Vorschrift zuzulassen sei, falls ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Abstammung vorliege. Bei dieser Gelegenheit mußte auch zu der weiteren Frage Stellung genommen werden, ob für die Feststellungsklage die allgemeinen Verfahrensvorschriften oder die Sondernormen der §§ 640—643 ZPO. anzuwenden seien. Die Geltung der Sondervorschriften für diesen Feststellungsstreit hat der Senat damals verneint, weil es ihm nicht angängig erschien, Verfahrensrecht auf einen Fall anzuwenden, für den es nicht vorgesehen ist. Diese Verneinung hat zur Folge, daß auf die Feststellungsklage nur mit Wirkung unter den Parteien des Rechtsstreits entschieden werden kann, daß für das Verfahren nicht der Untersuchungsgrundsatz, sondern der Verhandlungsgrundsatz gilt und es durch Anerkenntnis und Versäumnisurteil erledigt werden kann, endlich, daß die Zulässigkeit der Feststellungsklage von vornherein entfällt, wenn zwischen den Parteien gar kein Streit besteht. Eine auf das gewöhnliche Prozeßverfahren verwiesene Feststellungsklage ist deshalb in ihrem praktischen Werte, wie schon in der angeführten Entscheidung erwähnt ist, stark beeinträchtigt. Die Werteinbuße ist um so erheblicher, als die Bedeutung der Abstammung, wie sie durch die nationalsozialistische

Weltanschauung erst geschaffen oder doch dem Volke zum Bewußtsein gekommen ist, ganz überwiegend auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt und über die Beziehungen der am Rechtsstreit unmittelbar beteiligten Personen weit hinausgeht. Besonders die Tatsache, daß ein im gewöhnlichen Verfahren auf die Feststellungsklage ergehendes Urteil in seiner Wirkung auf die Parteien beschränkt bleibt, macht eine solche Klage für die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse fast untauglich, die zu ihrer Zulassung gedrängt haben. Durch diese Einengung der Urteilswirkung wird der gerichtlichen Feststellung über die Abstammung in mancherlei Richtungen, z. B. im Gebiete des Personenstandsrechts, die rechtliche Bedeutung genommen (vgl. dazu die Entscheidung des Senats vom 19. Dezember 1938 in *RGZ.* Bd. 159 S. 58). Daraus folgt wiederum, daß das für die Feststellungsklage in § 256 *BPD.* erforderliche rechtliche Interesse in zahlreichen Fällen fehlt und deshalb die Zulässigkeit der Klage verneint werden muß; denn ein tatsächlich vorhandenes Bedürfnis einer Feststellung vermag das rechtliche Interesse an ihr nicht zu begründen, solange das zu erwartende Urteil rechtlich das Bedürfnis doch nicht befriedigen kann.

Im Schrifttum hat die Ausschließung der Sondervorschriften der §§ 640 flg. *BPD.* und die Verweisung der Feststellungsklage in das gewöhnliche Verfahren teils Zustimmung, teils Ablehnung erfahren (vgl. die Zusammenstellung bei *Weg* in *JW.* 1938 S. 132 flg.). Der erkennende Senat war sich, wie seine eingangs erwähnte Entscheidung zeigt, von Anfang an bewußt, daß die Feststellungsklage bezüglich der blutmäßigen Abstammung, wie er sie damals für allein zulässig erachtete, nur eine behelfsmäßige Lösung des erst in der neuen Zeit entstandenen Problems geben konnte. Inzwischen ist durch zahlreiche Äußerungen im Schrifttum und noch mehr durch die Erfahrung in der Rechtsprechung immer deutlicher geworden, daß dem in großem Umfang bestehenden Bedürfnis nach einer bejahenden oder verneinenden Entscheidung über die blutmäßige Abstammung von Personen untereinander eine im ordentlichen Verfahren durchzuführende Feststellungsklage nicht genügt. Deshalb hat sich der Senat entschlossen, seine bisherige Stellung zur Frage nach dem anwendbaren Verfahren aufzugeben und auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Abstammungsverhältnisses betrifft, §§ 640 flg. *BPD.* anzuwenden; denn es muß

der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt werden, wie sie die rassen- und bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern. Dabei verkennt der Senat gegenwärtig ebensowenig wie in der ersten Entscheidung, daß der Wortlaut der Zivilprozeßordnung einer solchen Anwendung entgegensteht. Allerdings braucht aus § 644 ZPO. kein Anwendungsverbot entnommen zu werden. Diese Vorschrift schließt die Geltung der §§ 640—643 ZPO. für einen Rechtsstreit aus, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft betrifft. Sie findet ihre Erklärung darin, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verwandtschaft zwischen dem unehelich geborenen Kinde und seinem Erzeuger anerkannte und, abgesehen von dem nur aufschiebenden Ehehindernis des § 1310 Abs. 2 BGB., das Verhältnis beider bloß als ein vermögensrechtliches, die Unterhaltspflicht begründendes behandelte. Deshalb bezieht sich § 644 ZPO. nur auf die Feststellung dieser rein vermögensrechtlichen Beziehung zwischen dem unehelichen Kind und dem als sein Erzeuger geltenden Manne, hat dagegen für die jetzt zur Erörterung stehende Feststellung der blutmäßigen Zusammengehörigkeit keinerlei Bedeutung. Wohl aber beschränken §§ 640, 641 ZPO. das Sonderverfahren klar auf bestimmte Klagen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur bei einer ehelichen oder doch als ehelich geltenden Abstammung vorkommen können, nämlich auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt sowie auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung ihrer Anerkennung. Im Gesetz ist die Anwendung dieser Verfahrensnormen also für die hier behandelte Feststellungsfrage nicht angeordnet. Grundsätzlich dürfen Verfahrensvorschriften nur auf einen Fall angewendet werden, für den sie bestimmt sind. Das kann jedoch bloß gelten, soweit für ein Verfahren wirklich Vorschriften im Gesetz enthalten sind. Der Grundsatz würde also der jetzt vom Senate beabsichtigten Entscheidung über das Verfahren bei der Feststellungsfrage ein unüberwindliches Hindernis nur entgegenstellen, wenn erkennbar wäre, daß das Gesetz durch seine Vorschriften solche Klagen von der Anwendung der §§ 640 flg. ZPO. ausschließen wollte. Ist das nicht der Fall, sondern steht außer Zweifel, daß die Zivilprozeßordnung für derartige Feststellungsfragen, welche die blutmäßige Abstammung betreffen, überhaupt keine Regelung getroffen hat und treffen konnte, so liegt es

anders. Dann entsteht für die Rechtsprechung die Aufgabe, eine im Gesetz aufgefundene Lücke auszufüllen, also zu ermitteln, welche Verfahrensnorm das Gesetz für anwendbar erklärt hätte, wenn zur Zeit seiner Fassung auch für eine solche Feststellungsklage eine Regelung beabsichtigt worden wäre.

Diese Aufgabe ist der Rechtsprechung erwachsen. Vor dem Eindringen der nationalsozialistischen Gedanken in die Rechtsordnung hatte die blutmäßige Abstammung für das Recht keine entscheidende Bedeutung. Wohl hatte das auf ehelicher Geburt beruhende Familienverhältnis im Gegensatz zu dem Verhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger eine weit über das Vermögensrecht hinausgehende Regelung erfahren; doch auch diese nahm zum entscheidenden Ausgangspunkte nicht die blutmäßige Abstammung. Vielmehr überließ sie, wie die frühere Fassung der Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit beweist, die Entscheidung über den Familienbestand in weiten Grenzen dem Willensentschlusse des als Vater geltenden Mannes. Wenn trotzdem für die in §§ 640, 641 ZPO. aufgeführten, den Familienstand berührenden Streitigkeiten ein Sonderverfahren geschaffen wurde, um in erhöhtem Maße die Wahrheitsfindung zu sichern und den Entscheidungen eine über die Parteien hinausgreifende allgemeine Wirkung zu geben, so hatte auch das seine Ursache nicht in der damals noch unbekanntem Wichtigkeit der blutmäßigen Abstammung. Seine Erklärung findet es vielmehr in dem Umstande, daß der Bestand der Familie und die Zugehörigkeit zu ihr nicht nur die Belange der Familienmitglieder, sondern darüber hinaus allgemeine Belange berührt, daß es sich also um Streitigkeiten von einer über die Person der Prozeßparteien hinausreichenden Bedeutung handelt. Somit kann aus der verfahrensrechtlichen Regelung nicht geschlossen werden, man habe die Feststellungsklage, die die Abstammung betrifft, aus der Sonderregelung in §§ 640 flg. ZPO. ausnehmen wollen, sondern man hat ihr keinerlei Regelung gegeben und zu geben vermocht, weil sie unbekannt war und unter der damaligen Rechtsordnung ein Interesse an ihr gar nicht bestehen konnte. Nachdem die blutmäßige Abstammung für das Recht so große Bedeutung gewonnen hat und deshalb auch die sie betreffende Feststellungsklage zugelassen werden mußte, zeigt sich, daß die Zivilprozessordnung für die Durchführung dieser Klage keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthält;

denn diejenigen des gewöhnlichen Verfahrens sind dazu unzureichend, weil sie der Feststellungsfrage die rechtliche Bedeutung nehmen, die allein dem neu entstandenen Bedürfnis gerecht werden kann. Deshalb muß die Lücke ausgefüllt werden. Das kann nur durch eine entsprechende Anwendung des in §§ 640 flg. ZPO. geregelten Verfahrens geschehen.

Nach der neuen Rechtsauffassung und mit Rücksicht auf verschiedene gesetzliche Vorschriften der Gegenwart hat die blutmäßige Abstammung des einzelnen eine nicht auf ihn beschränkte, sondern für das Volksganze wesentliche Bedeutung. Aus diesem Grunde ist sie nicht geringer zu bewerten als das im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelte Eltern- und Kindesverhältnis. Das bedarf heute keiner besonderen Begründung mehr. Es wird allein schon durch die Tatsache belegt, daß das neue Recht unter gewissen Umständen die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt ermöglicht, also dem als Vater geltenden Manne die Entscheidung über die Familienzugehörigkeit des Kindes nicht mehr so ausschließlich in die Hand gibt wie das frühere Recht, vielmehr von Staats wegen die Aufklärung und rechtliche Durchsetzung der wirklichen Abstammung fördert. Die große Bedeutung der blutmäßigen Abstammung ergibt dann ohne weiteres die Antwort auf die Frage, wie die Zivilprozessordnung das Verfahren zur Feststellung dieser Abstammung gestaltet haben würde, wenn man bei der Schaffung des Gesetzes eine Regelung für nötig gehalten hätte. Ein Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung betrifft, würde dann als nicht weniger wichtig eingeschätzt worden sein als der Rechtsstreit, dessen Gegenstand die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses ist. Deshalb wäre für einen solchen Abstammungsstreit das Verfahren nach §§ 640 flg. ZPO. für anwendbar erklärt worden. Aus dieser Erwägung entnimmt der Senat das Recht, aber auch die Notwendigkeit, die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung in das sogenannte Statusverfahren zu verweisen. Dadurch wird die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ermöglicht (§ 640 Abs. 1, § 607 ZPO.), die Wirkung eines Anerkennnisses beseitigt (§ 640 Abs. 1, § 617 Abs. 1, 3 ZPO.), ebenso die Erledigung des Rechtsstreits durch ein Versäumnisverfahren nach § 618 ZPO. eingeschränkt. Ferner gilt der Ermittlungsgrundsatz,

wie ihn § 622 ZPO., und zwar dessen zweiter Absatz, enthält. Mit der Feststellungsklage kann eine Klage anderer Art, insbesondere die Unterhaltsklage, nicht verbunden werden (§ 640 Abs. 2 ZPO.). Die Urteilswirkung richtet sich nach § 643 ZPO.; es gilt also auch der einschränkende zweite Satz dieser Vorschrift.

II. Mit dieser Entscheidung verliert zugleich das Urteil vom 19. Dezember 1938 (RGZ. Bd. 159 S. 58), das vom Feststellungsinteresse handelt, den Boden. Hier muß künftig dasselbe gelten wie bei den anderen im Statusverfahren durchzuführenden Feststellungsklagen des Ehe- und Kindschaftsrechts: Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ist zwar erforderlich, jedoch, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprechen, regelmäßig zu bejahen. Das bedarf für die hier in Rede stehenden Fälle keiner besonderen Darlegung; denn bei der grundlegenden Bedeutung der blutmäßigen Abstammung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere auch der erbbiologischen und erbgesundheitlichen Vorschriften, können jederzeit wichtige Umstände eintreten, für die das Urteil klärende Wirkung hat. Jedenfalls kann — darin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber der bisherigen Auffassung — das Feststellungsinteresse für die Statusklage nicht deshalb verneint werden, weil das unmittelbare Interesse der einen oder anderen Partei an der Vaterschaftsfeststellung durch ein ergangenes Unterhaltsurteil oder ein Anerkenntnis hervorgerufen ist; denn dadurch, daß auf Rechtskraft oder Vertrag beruhende Bindungen gegenüber einer bestimmten Person bestehen, wird das Interesse an der Feststellung mit Wirkung für und gegen alle nicht ausgeschlossen. Wie sich das im Statusverfahren ergehende Urteil auf ein Unterhaltsurteil auswirken kann, das auf einer abweichenden Feststellung beruht, braucht hier nicht erörtert zu werden; dazu genügt es, allgemein auf die Rechtspredung des Reichsgerichts zur mißbräuchlichen Ausnutzung der Rechtskraft hinzuweisen (vgl. die Nachweisungen bei Jonas-Bohle ZPO. Bem. X zu § 322).

III. Nach der vorstehenden Begründung muß die Revision zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache führen. Damit muß die Gelegenheit geschaffen werden, den Rechtsstreit, der bisher in einem nunmehr als unrichtig erkannten Verfahren geführt wurde, in dem durch §§ 640ffg. ZPO. geregelten besonderen Verfahren durchzuführen. Dazu genügt die

Zurückverweisung an das Berufungsgericht, obwohl auch im ersten Rechtszuge nicht die richtigen Verfahrensvorschriften angewandt worden sind, auch nicht angewandt werden konnten. § 539 B.P.O. überläßt die Zurückverweisung der Sache in den ersten Rechtszug dem Ermessen des Berufungsgerichts auch in den Fällen, in denen das Verfahren des ersten Rechtszugs an einem wesentlichen Mangel leidet. Daraus ergibt sich, daß auch das Revisionsgericht nach seinem Ermessen, also nach Gründen der Zweckmäßigkeit entscheiden kann, an welches Gericht es den gegenwärtigen Rechtsstreit zurückverweist.